

Unter den Blinden ist der Einäugige König: Deutsche Richter und die Veranstaltungsbranche

**Ein Beitrag von RA Ulrich Poser, Kanzlei Mertin Rechtsanwälte Steuerberater,
Hamburg**

Wenn man – wie der Autor dieses Beitrages – des öfteren in deutschen Landen umherreist, um vor verschiedenen Amts- und Landgerichten für die Rechte seiner aus der Veranstaltungsbranche stammenden Mandanten zu kämpfen, wird einem eines klar: Nur gelegentlich haben die erstinstanzlichen Richter der Amts- und Landgerichte ein Verständnis davon, worum es in der Veranstaltungsbranche überhaupt geht. Folge sind – zum Teil - krasse und offensichtliche Fehlentscheidungen.

So hat ein Konzertveranstalter, Künstleragent oder Künstlermanager vieler Orts von vornherein schon deshalb schlechte Karten, weil ihn die Richter für einen „an sich habgierigen“ Menschen halten, der den „armen“ Künstler nur Schlechtes, d.h. ihn sklavenartig ausbeuten will.

Zwar gibt es sicherlich auch in der Veranstaltungs- und Managementbranche – wie in jeder anderen Branche auch - schwarze Schafe; rein beispielhaft sei auf den „Manager“ verwiesen, der seinen Künstler „aufopferungsvoll“ betreute, ihm jedoch eine Managementprovision iHv. insgesamt 59 % (ja, Sie haben richtig gelesen: neunundfünfzig Prozent) berechnet hat. Es bedarf keiner Erörterung, dass ein solches Vorgehen sittenwidrig ist und der Manager seiner Branche mehr schadet, als sich selbst. Üblich sind zwischen 20 % und 25 %.

Auf der anderen Seite entscheiden die Gerichte aber zuweilen auch ohne jedes juristische Gespür an der Norm vorbei; in vielen Fällen leider auch zu Lasten der betroffenen Künstler.

Eine solche Entscheidungspraxis resultiert aus völliger Branchenunkenntnis, welche z.B. an einem kürzlich von einem süddeutschen Landgericht entschiedenen Fall offenbar wird: Eine süddeutsche Stadt engagiert im Rahmen der jährlich veranstalteten Festwochen ein Artisten- und Musikerensemble, um es an drei Tagen hintereinander auftreten zu lassen. Nachdem man mit dem „für künstlerische Angelegenheiten zuständigen“ Mitarbeiter (welcher püber ein eigenes Büro im Rathaus verfügte!) einen schriftlichen Vertrag (auf dem Briefpapier der Stadt) abgeschlossen hat, reisen die Künstler vereinbarungsgemäß an, beziehen ihr von der Stadt gestelltes Quartier und treten 3 Tage hintereinander – wie es im Vertrag vereinbart ist - auf. Am letzten Tage suchen sie den Mitarbeiter in seinem Büro im Rathaus auf und bitten ihn um Auszahlung des vereinbarten Honorars. Er verweigert nun die Honorarzahlung unter Verweis auf § 38 Bayerische Gemeindeordnung: der Vertrag sei nichtig, da er nicht vom Bürgermeister persönlich unterschrieben wurde.

Der gesunde Menschenverstand sagt, dass dies nicht wahr sein kann und auch nicht darf. Und nun das Unglaubliche: Ein süddeutsches Landgericht gibt der Stadt unter Verweis auf § 38 BayrischeGO Recht; der Umstand, dass die Künstler aufgetreten und die Stadt die Leistung der Künstler über 3 Tage unzweifelhaft entgegengenommen hat, sei unerheblich – der Vertrag hätte vom Bürgermeister persönlich unterschrieben werden müssen; da er dies nicht war, ist er nichtig. Die Zahlungsklage der Künstler wurde abgewiesen.

Zum Glück schloss sich das unverzüglich angerufene Oberlandesgericht dieser unglaublichen und offensichtlich rechtswidrigen Auffassung des Landgerichts nicht an und hob das erstinstanzliche Fehlurteil mit den Worten „dieses Urteil gehört umgedreht“ auf.

Was lernt man aus diesem Fall? Zum einen sollte man im Falle einer erstinstanzlichen offensichtlichen Fehlentscheidung nicht ohne weiteres aufgeben und erwägen, vom Rechtsmittel der Berufung Gebrauch zu machen. Die Praxis zeigt, dass „zum Himmel schreiende“ Urteile in der 2. Instanz in vielen Fällen aufgehoben bzw. korrigiert werden.

Zum anderen ist der Mandant immer gut beraten, wenn er sich mit seinem Problem an einen Anwalt mit Branchenkenntnissen wendet. Dies gilt nicht nur für die Veranstaltungsbranche, sondern auch für alle anderen Rechtsgebiete wie z.B Familienrecht, Erbrecht oder Grundstücksrecht. Auch wenn guter Rat zuweilen teuer ist: Schlechter Rat ist immer teurer.

RA Ulrich Poser

www.krueger-poser.de

info@krueger-poser.de